

## Konturmarkierung

Am 10. Juli 2008 trat die Richtlinie 2007/35 EG in Kraft. Mit dieser Richtlinie wurde die Anbringung von Konturmarkierungen für Nutzfahrzeuge und Anhänger vorgeschrieben. Die Übergangszeit für die Typgenehmigung von neuen Typen geht bis zum 10. Juli 2011. Ab dem Datum dürfen nur noch Fahrzeuge genehmigt werden die dieser Richtlinie entsprechen.



Vorgeschrieben für:

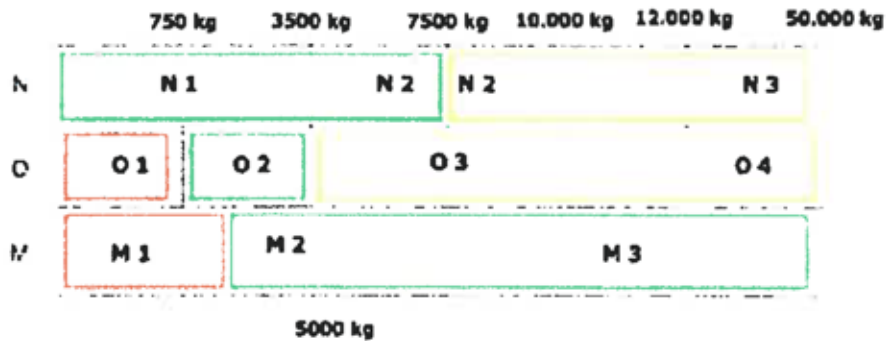
- Kraftfahrzeuge der Klasse N >7500 kg (außer Zugmaschinen, Fahrgestelle und unvollständige Fahrzeuge) und breiter als 2,1 m und/oder länger als 6,0 m
- Anhänger einschließlich Sattelanhänger >3500 kg und breiter als 2,1 m und/oder länger als 6,0 m

# Auffällige Markierungen

76/756 \* 2007/35 EG (ECE R48)

## Konturmarkierung

Zulässigkeit



**Rot:** verboten

**Grün:** zulässig

**Gelb:** vorgeschrieben

Material

Die Klebestreifen für die Konturmarkierung am Fahrzeugheck und der Seite müssen der ECE R 104 entsprechen. Sie sind 50-60mm breit und gehören der Klasse C an.



Prüfzeichen der Richtlinie ECE R 104

# Auffällige Markierungen

76/756 \* 2007/35 EG (ECE R48)

## Konturmarkierung – Markierung an der Längsseite

Vorgeschrieben

Nutzfahrzeuge	> 7500 kg	} Länger als 6,0 m
Anhänger	> 3500 kg	

Vollkontur - Markierung



Teilkontur - Markierung



Linien - Markierung



Wenn es wegen der Form, der Struktur, Konstruktion oder der Nutzung des Fahrzeugs nicht möglich ist, eine Konturmarkierung anzubringen ist die Anbringung einer Linienmarkierung zulässig.

# Auffällige Markierungen

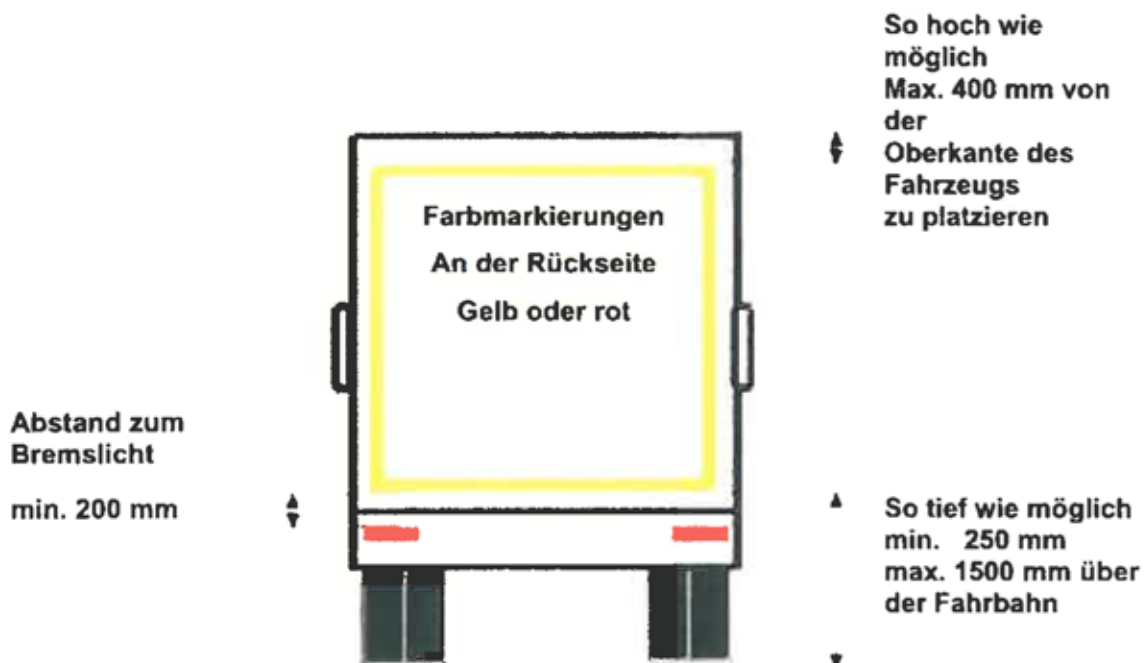
76/756 \* 2007/35 EG (ECE R48)

## Vollkontur - Markierung an der Rückseite

Nutzfahrzeuge > 7500 kg

Anhänger > 3500 kg

} Breiter als 2,1 m



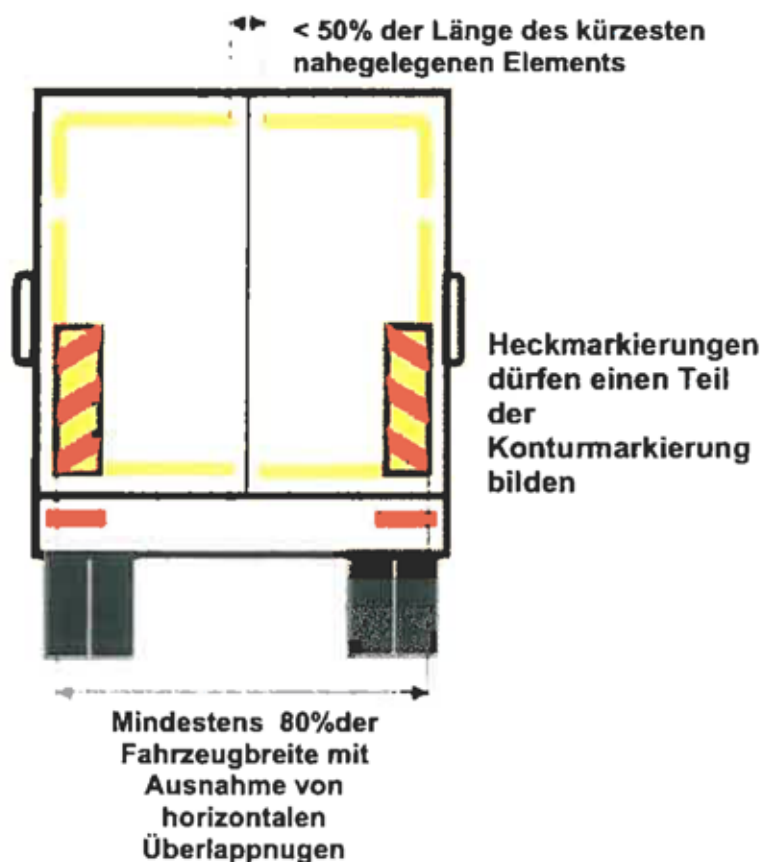
An der Rückseite sind nur Vollkontur – Markierungen zulässig. Ist es jedoch wegen der Form, des Aufbaus, der Bauart oder der Betriebsbedingungen nicht möglich die vorgeschriebenen Konturmarkierungen anzubringen, darf eine Linienmarkierung angebracht sein

# Auffällige Markierungen

76/756 \* 2007/35 EG (ECE R48)

## Vollkontur - Markierung an der Rückseite

Nutzfahrzeuge	> 7500 kg	} Breiter als 2,1 m
Anhänger	> 3500 kg	



Auffällige Markierungen gelten als durchgehend, wenn die Abstände zwischen nebeneinander angeordneten Teilen so gering wie möglich sind und nicht mehr als 50% der kürzesten Länge eines solchen Teils betragen.

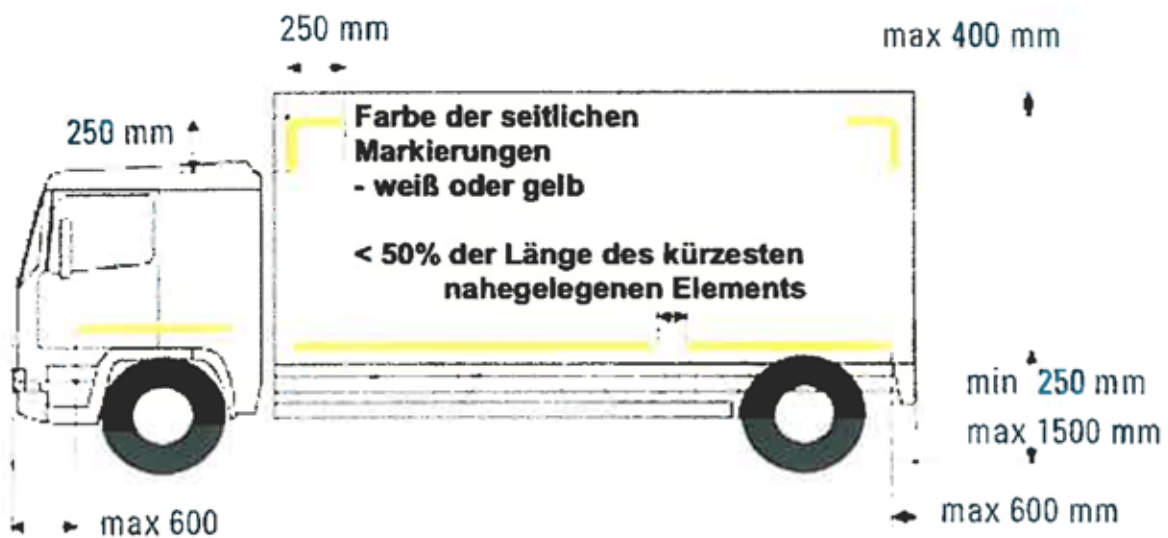
# Auffällige Markierungen

76/756 \* 2007/35 EG (ECE R48)

## Teilkontur - Markierung

(Vollständige Markierung ist zulässig)

Nutzfahrzeuge	> 7500 kg	} Länger als 6,0 m
Anhänger	> 3500 kg	



Auffällige Markierungen gelten als durchgehend, wenn die Abstände zwischen nebeneinander angeordneten Teilen so gering wie möglich sind und nicht mehr als 50% der kürzesten Länge eines solchen Teils betragen.

Die Länge der Markierung muss mindestens 80 % der Fahrzeuglänge betragen (gemessen ohne Fahrerhaus) mit Ausnahme von horizontalen Überlappungen. In Ausnahmefällen darf dieser Wert 60 % betragen.

# Auffällige Markierungen

76/756 \* 2007/35 EG (ECE R48)

---

## Länge der seitlichen Markierung

**Kraftfahrzeug:**

Die Länge der Markierung muss mindestens 80% der Fahrzeuglänge betragen (gemessen ohne Fahrerhaus) mit Ausnahme von horizontalen Überlappungen.

**Beispiel:**

Fahrzeuglänge gesamt: 12,00 m

Länge Fahrerhaus: 2,20 m

Länge Markierung:  $(12,00\text{m} - 2,20\text{m}) \times 0,8 = 7,84\text{ m}$

In Ausnahmefällen darf dieser Wert 60 % anstelle von 80 % der Fahrzeuglänge betragen

**Zugmaschine:**

Im Prinzip sind Zugmaschinen von der Vorschrift für Konturmarkierung ausgenommen. Wenn man aber doch eine Konturmarkierung anbringt, gilt, dass die Länge der Markierung mindestens 80 % der Länge des Fahrerhaus betragen muss.

**Anhänger:**

Die Länge der Markierung muss mindestens 80 % der Länge des Anhängers betragen (gemessen ohne Deichsel) mit Ausnahme von horizontalen Überlappungen.

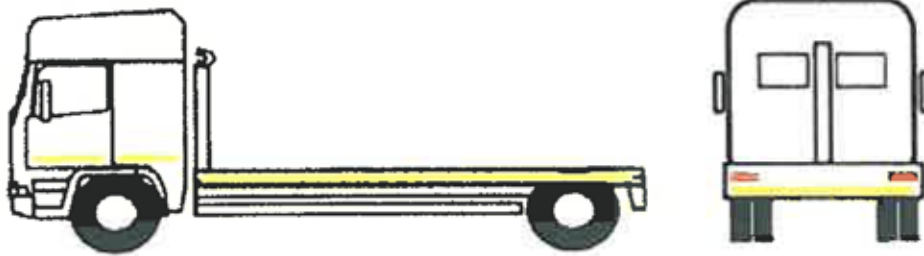
# Auffällige Markierungen

76/756 \* 2007/35 EG (ECE R48)

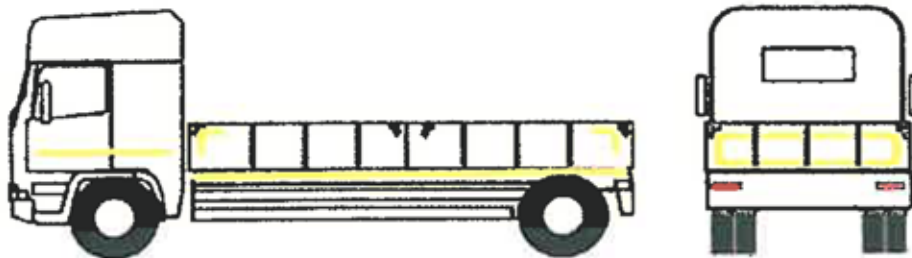
---

## Beispiele

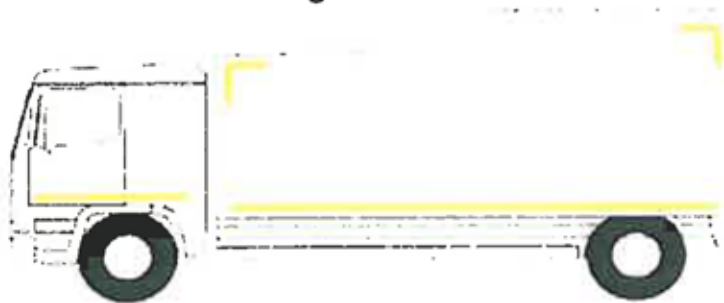
### Linien Markierung



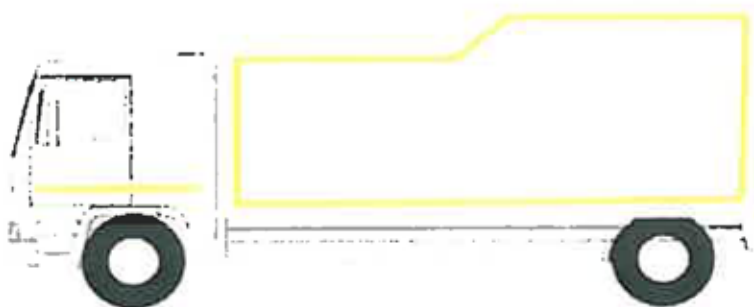
### Teil- und Vollkontur - Markierung



### Teilkontur - Markierung



### Vollkontur - Markierung



# Auffällige Markierungen

76/756 \* 2007/35 EG (ECE R48)

## Sichtbarkeit:

Mindesten 80 % der Markierung muss von jedem Punkt der untenstehenden Wahrnehmungsebene sichtbar sein.

Rückseite

Breite:

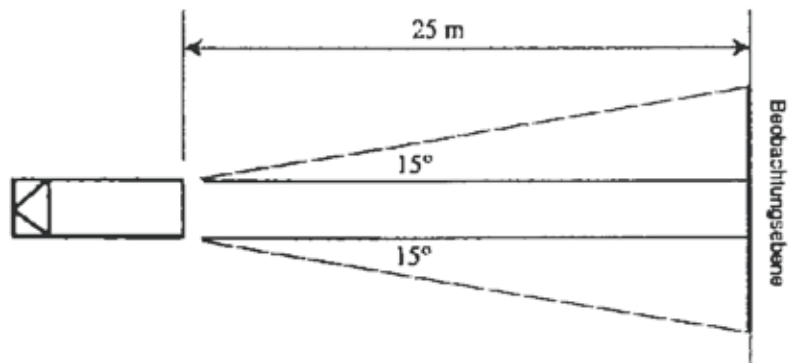


Abbildung 1

Längsseite

Breite:

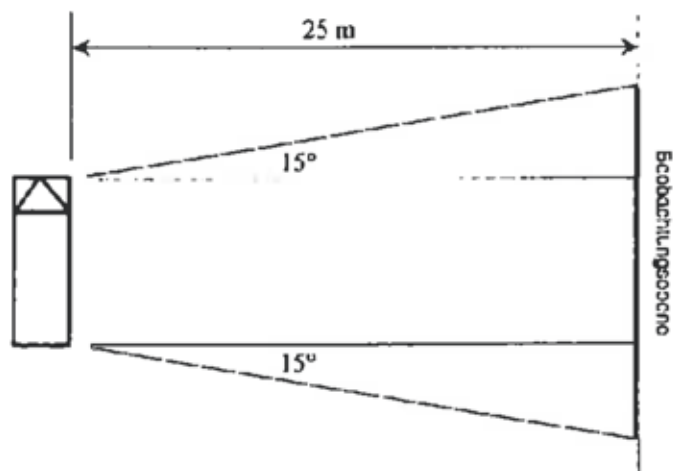


Abbildung 2

Höhe:

Wahrnehmungsebene,  
Abstand 25 m. zwischen 1 und  
3 m über Fahrbahnoberfläche

1 m



3 m



# Auffällige Markierungen

76/756 \* 2007/35 EG (ECE R48)

## Beispiele



Teilkontur – Markierung



mit Unterbrechung



Teilkontur – Markierung



mit ECE R70 Tafeln



Teilkontur – Markierung



Linien Markierung